

DER NIEDERSÄCHSISCHE SOZIALMINISTER

Hannover
24.5.1973

II - 46 42 -

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Postanschrift: Der Niedersächsische Sozialminister, 3 Hannover, Postfach 101

Firma
Dehoust GmbH

- Tank- und Behälterbau -
2072 Langendamm
Führser Kühlweg

**Gewerberechtliche Bauartzulassung
Land Niedersachsen**

Wasserrechtliche Bauartzulassung

Bauartzulassungs-Bescheinigung
für Batterietanks aus Glasfaser verstärkt,
ungesättigtem Polyesterharz-Formstoff zur
oberirdischen Lagerung von Heizöl und
Dieselkraftstoff in Gebäuden.

Auf Ihren Antrag vom 16.5. 1973 werden aufgrund von § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VBF - in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689) in Verbindung mit Nr. 1.21 der TRbF 204 und Nr. 1.5 der TRbF 404 unter Zugrundeliegung der gesetzlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 26. 8. 1971 mit 1. Nachtrag vom 14. 1. 1972 - BAM/4.01/81/70 - und der Berichte des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. vom 24. 6. 1971 - Prüf-Nr. 140 2384, vom 23. 8. 1971 - Prüf-Nr. 140 2634 und vom 5. 7. 1972 - Prüf-Nr. 140 4120/1 - und der anliegenden Unterlagen (Zeichnung BASF Nr. 30869 vom 20. 10. 1969 sowie Transport-, Montage- und Betriebsanleitung Nr. 9/71 v. 3. 9. 1971) die in Ihrem Werk in Langendamm

aus Glasfaser verstärkt, ungesättigtem Polyesterharz-Formstoff (Palatal P 51) hergestellten Batterietanks mit einem Fassungsvermögen bis 2.000 Liter zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 unter dem Zulassungszeichen

07 / BIM / 4.01 / 81 / 70

der Bauart nach zugelassen.

- 2 -

Dienstsitz:
3. Hannover
Hinrich-Wilhelm-Koch-Platz 2

Firmenadresse:
05224/75

Postleitzahl:
3010 Hannover, Käferstr. 10

Tankböden

Glasgehalt (Glührückstände nach DIN 53395)

Glasschichtaufbau

Syrgolgehalt, nicht größer als 1 %, bezogen auf den Harzanteil
Biege- oder Zugfestigkeit in beliebiger Richtung

Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen
10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Zulassung wird mit nachstehenden Maßgaben verbunden:

1. Jeder Batterietank muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellerverfahren - mit den bei der BAM hinterlegten Beurteilungsnachweisen übereinstimmen.
2. Jeder Batterietank muß sachgemäß hergestellt sein und hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften den TÜV-Berichten Prüf-Nrn. 140 2384 und 140 26 34 entsprechen.

3. Die Wanddicken des Batterietanks dürfen nachstehende Werte nicht unterschreiten

Mantelwanddicke	4 mm
Wanddicke der Böden	3,6 mm

4. Abweichend von der Zeichnung BASF Nr. 3 0869 sind die Batterietanks ohne den unteren Flansch herzustellen.

5. Die Tankböden dürfen auch aus Vorformlingen im Heiß-Naß-Pressverfahren hergestellt werden, soweit hierbei die gleichen Festigkeitseigenschaften erreicht werden.

6. Die Tankwände dürfen nicht pigmentiert sein.

7. Bei kleinerem Fassungsvermögen als 2.000 l müssen mit Ausnahme der Mantellänge alle übrigen Herstellungs- und Konstruktionsdaten unverändert beibehalten werden.

8. Der Hersteller hat folgende Prüfungen vorzunehmen:

8.1 an jedem fertigen Batterietank:
Maße und Form,

einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandungen (Sichtprüfung),
Dichtheit bei dem 1,3fachen statischen Druck von Wasser,

bezogen auf die Tanksohle (Prüfdruck),
Barcol-Härte mit Prüfgerät GYZJ 934 - 1

8.2 an jedem Tankmantel und Tankboden:
Wanddicke,
Dichte oder Gewicht,

8.3 an einem Bauteil jeder Fertigungsanlage je Schicht (wobei der Styrologehalt sowie die Biegefestigkeit an Bauteilen zu ermitteln sind, die entsprechend den Fertigungsbedingungen des Tanks ausreichend nachgehartet sein müssen):

Tankmantel

Glasgehalt (Glührückstände nach DIN 53 395)

Glasschichtaufbau

Syrgolgehalt, nicht größer als 1 %, bezogen auf den Harzanteil
Biege- oder Zugfestigkeit in Längs- und Umfangsrichtung

die Voraussetzung für eine sachgemäße Fertigung
sowie

mindestens zweimal jährlich obige vorherige Anmeldung
die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit die-
ser Bauartzulassung, die Verpackung und die ordnungs-
gemäße Vornahme der Fertigungsprüfungen

auf Kosten des Inhabers dieser Bauartzulassung zu prüfen. Das
Ergebnis der Prüfungen ist der Zulassung mitzuteilen.

Die Beauftragung ist mir innerhalb von zwei Monaten nach
Erhalt dieser Zulassung nachzuweisen.

Diese Fertigungsüberwachung kann auch von einer baurechtlich
anerkauten Gütekennzeichnung vorgenommen werden. Die Zugelö-
rigkeit zu der Gütekennzeichnung ist mir nachzuweisen.

- 4 -

14. Transport und Einbau der Batterietanks hat nach der "Transport-, Montage- und Betriebsanleitung" Nr. 9/71 vom 3. 9. 1971 zu erfolgen. In den Tankanordnungen dürfen - z. B. durch Rohrverbindungen - keine unzulässigen Spannungen hervorgerufen werden. Die Verbindungen müssen flüssigkeitsdicht sein.
15. Die Batterietanks müssen so aufgestellt sein, daß sie jederzeit gut zugänglich sind. Sie müssen von Heizkessel zu einem Abstand von mindestens 1 m haben und dürfen nicht in Gefahrbereichen der Zone 1 (S. Nr. 4.2 der TRbF 101) aufgestellt werden.
16. Der Hersteller bat bei jeder Lieferung von Batterietanks besonderes Schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Transport-, Montage- und Betriebsanleitung eingehalten worden ist.
- Weitergehende bau- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen oder andere Hersteller.

Anderungen der Bauart (z. B. Werkstoff, Gestalt oder Fertigungsverfahren) bedürfen zuvor einer Änderung dieser Zulassung.

- Die Bauartzulassung vom 24. 5. 1973 mit 1. Nachtrag vom 19. 11. 1973 - II - 46.42 - für die in Ihrem Werk in Langendamm aus Glasfaser verstärktem ungesättigtem Polyesterharz-Formstoff (Palatal P 51) hergestellten Batterietanks mit einem Fassungsvermögen bis 2.000 l zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 in Gebäuden mit dem Zulassungskennzeichen



Im Auftrage

C. Wulfk.

07/BAM/4.01/81/70

- wird unter Zugrundelegung des Berichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 8. 10. 1976 - PTB GeschNr. 3.4 - 28 214/73 (1. Nachtrag) - wie folgt geändert:

1. Es dürfen bis zu fünf Einzeltanks gleicher Größe zu einer Batterietankanlage zusammen geschlossen werden.
2. Das nichtkomprimierende Füllsystem aus Stahl, Typ "LO 3 A" der Firma LOROWERK, K. H. Vahlbrak KG, Bad Gandersheim, und die nichtkommunizierenden Entnahmesysteme, Typ "WK 1" und Typ "WK 2" der Firma Wilhelm Keller KG, Nehren über Tübingen, für die Batterietankanlage müssen dem beigefügten Bericht vom 8. 10. 1976 - PTB GeschNr. 3.4 - 28 214/73 - und den zugehörigen Unterlagen entsprechen.

3. Bei Auslieferung der Tanks sind die einzelnen Zubehörteile der festgelegten Ausrüstung entsprechend dem Tanksystem sowie dem Einzeltank zu geordnet und komplett sowie ein für die Tanks zugelassener Grenzwertgeber vom Hersteller mitzuliefern.

Ru.

Dienstgebäude
Hanover
Mittelstr. Willibald-Körpf-Platz 2

Beschäftigten
R 9-33 Uhr
Bauten bitte mögl. vereinbarten

Übernommen an Niedersächsische Landesbehörde Hannover
Landesamt für Statistik Hannover, Kita-Nr. 01/27 (BLZ 250000)
Niedersächsische Landesbank Hannover, Kita-Nr. 13727 (BLZ 250000)
Postamt Hannover, Kita-Nr. 99-04 (BLZ 250000)

4. Die Anschlußstücke des Füllsystems gemäß Zeichnung Nr. 8.399.054 D müssen mit der Typenbezeichnung "LO 3 A" und das Entnahmesystem mit der jeweils zugehörigen Typenbezeichnung "WK 1" bzw. "WK 2" gut sichtbar und dauerhaft versehen sein.
5. Die durch die Fertigung der Montageteile des Füll- und Entnahmesystems an den inneren Wandungen entstehenden Grate müssen beseitigt sein.
6. Bei jeder Lieferung sind die Montageteile des Füll- und Entnahmesystems einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Über die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind Aufzeichnungen zu führen.
7. Die Fülleitung zwischen Einfüllstutzen und dem Füllsystem Typ "LO 3 A" der Batterietanks muß den Anforderungen der TRbF 212 entsprechen. Die Fülleitung muß einem Prüfdruck von 10 bar standhalten.
8. Die Rücklaufleitung des nichtkommunizierenden Entnahmesystems muß - unter Berücksichtigung der Fließrichtung des Volumenstromes im Füllsystem - jeweils im ersten Tank münden.

Der Grenzwertgeber muß - in Fließrichtung des Füllvolumenstromes betrachtet - jeweils im ersten Tank des Batterietanksystems unter Beachtung der für den zugelassenen Grenzwertgeber festgelegten Einbautiefen eingebaut werden. Es gelten dabei folgende Bezugsmaße, gemessen von der Oberkante der Gewindemuffe (R 2"):

Nenninhalt des Tanks (l)	Anzahl der Tanks	Durchmesser der Stauscheibe (mm)	Bezugsmaß (mm)
1000	1	13	301
	2	13	274
	3	13	219
	4	13	220
	5	13	236
1500	1	13	246
	2	13	234
	3	13	187
	4	13	191
	5	13	211
2000	1	13	225
	2	13	218
	3	13	174
	4	13	158
	5	13	200

9. Beim Füllen der Batterietankanlage dürfen die Förderleistung der Pumpe 1.200 l/min und der Nullförderdruck 10 bar nicht überschreiten.
10. Die Batterietanks müssen während des Transports bis zur Aufstellung beim Betreiber mit der Verpackung versehen sein, die vom Technischen Überwachungs-Verein Bayern e. V. durch Untersuchungsbericht vom 5. 7. 1972, Prif. Nr. 140 4120/1 geprüft worden ist. Die in diesem Untersuchungsbericht enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Der Batterietank darf nicht geworfen werden. Die Verpackung darf erst am Aufstellungsort entfernt werden. Hierauf ist durch deutlich sichtbare Aufschrift auf der Verpackung hinzuweisen.
11. Die Batterietanks dürfen nur in Räumen von Gebäuden mit flüssigkeitsdichten Böden ohne Abläufe und dort nur so aufgestellt werden, daß sie gut zugänglich sind und Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.
12. Die Maßgabe Nr. 12 der Bauartzulassung vom 24. 5. 1973 wird wie folgt neu gefaßt:

"Für jeden Batterietank sind mitzuliefern:
Abdruck dieser Bauartzulassungs-Bescheinigung
nebst 2. Nachtrag
Abdruck der Transport-, Montage- und Betriebsanleitung
Abdruck der Montageanweisung für Dehoust-Tanks aus GFK
Bestätigung des Herstellers, daß der Tank nebst Zubehör den Anforderungen dieses Zulassungsscheides entspricht;
und daß die festgelegten Fertigungsprüfungen mit Erfolg durchgeführt wurden. Die Herstellungsnummer des Tanks ist in der Bestätigung anzugeben".
13. In der Maßgabe Nr. 13 Satz 1 der Bauartzulassung sind die Worte: "mindestens zweimal jährlich" zu ersetzen durch das Wort: "monatlich." Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 24. 5. 1973 gelten in vollem Umfang auch für diesen Nachtrag.
Dieser Nachtrag ist der Bauartzulassung vom 24. 5. 1973 beizuhalten.
Der 1. Nachtrag vom 19. 11. 1973 wird hiermit gegenstandslos.


(Dipl.-Ing. Haape)

